

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1877.

N. VIII. Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 4. Mai 1877.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

zum 28. Mai d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. Mai 1877.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.
